



Gebührensatzung der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Mehrzweckhalle Rothemühle

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 200,00 €
 - 1.2 Halbe Halle - 150,00 €
2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1 Gesamte Halle - 400,00 €
 - 2.2 Halbe Halle - 300,00 €

§ 3 Okerhalle Groß Schwülper

1. Die Gebühren für die Benutzung der Okerhalle Groß Schwülper für die Privatnutzer betragen je Tag:
 - 1.1 Gesamte Halle - 300,00 € (inklusive 100,00 € Reinigung)
 - 1.2 Halbe Halle und Foyer - 240,00 € (inklusive 75,00 € Reinigung)
 - 1.3 Foyer - 200,00 € (inklusive 60,00 € Reinigung)
 - 1.4 Foyer (ohne Küche) - 175,00 € (inklusive 50,00 € Reinigung)
2. Die Gebühren für die Benutzung der Okerhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:
 - 2.1 Gesamte Halle - 750,00 €
 - 2.2 Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H.v. 100 € erhoben.

3. Für Veranstaltungen Ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

Foyer (ohne Küchenbenutzung),	bis 50 Personen	25,00 €
Foyer (mit Küchenbenutzung),	bis 50 Personen	50,00 €
Halbe Halle u. Foyer,	bis 100 Personen	80,00 €
Ganze Halle,	über 100 Personen	100,00 €

§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper

- 1.1 Private Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

Als Ausnahmeregelung gilt insbesondere eine Kleinfeyer, wie z.B. ein „Beerdigungskaffee“.

Die Gebühren richten sich nach § 4 Zi. 1.3 und 1.4 dieser Satzung

- 1.2 Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss zugelassen.

Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper:

1.3	Großer Raum (Raum A)	<u>bis 4 Std.</u>	<u>ab 4 Std.</u>
	-mit Küchenbenutzung	30,00 €	60,00 €
	-ohne Küchenbenutzung	25,00 €	50,00 €
1.4	Kleine Räume (Räume B, C und D)		
	-mit Küchenbenutzung	25,00 €	
	-ohne Küchenbenutzung	20,00 €	

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Okerhalle Groß Schwülper durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien der Gemeinde, für Schul- und Jugendveranstaltungen der Gemeinde sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebührenfrei. Es wird ausschließlich die Reinigungsgebühr gem. § 3 III dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien der Gemeinde, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen aller örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.

§ 6 Kostenregelung

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Fehlgeschirr ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15.11.1999 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper und des Bürgerhauses Gr. Schwülper in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.01 außer Kraft.

Schwülper, den 23.09.2019
Der Bürgermeister

Lestin

